

Richtlinie

## Garagen und Abstellflächen für Motorfahrzeuge



### Richtlinien über die gewässerschutzpolizeiliche Bewilligung von Garagen und Abstellflächen für Motorfahrzeuge<sup>(1)</sup>

#### 1. Grundlagen

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GschG; SR 814.0) vom 24. Januar 1991
- Gewässerschutzverordnung (GschV; SR 814.201) vom 28. Oktober 1998
- Verordnung über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung durch wassergefährdende Flüssigkeiten (VWF; SR 814.226.21) vom 1. Juli 1998
- Gesetz über die Einführung der Bundesgesetze über den Umweltschutz und über den Schutz der Gewässer (Umwelt- und Gewässerschutzgesetz; UGsG; bGS 814.0) vom 16. Februar 2004
- Gesetz über die Raumplanung und das Baurecht (BauG; bGS 721.1) vom 12. Mai 2003
- Bauverordnung (BauV; bGS 721.11) vom 2. Dezember 2003
- Schweizer Norm Bauwesen SN 592000: Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschafts-entwässerung, Ausgabejahr 2002
- Wegleitung Grundwasserschutz, BUWAL 2004
- lokale Grundwasserschutzzonen-Reglemente

<sup>(1)</sup> Durch das Departement Bau und Volkswirtschaft erlassen am 1. Januar 2002

## 2. Definitionen / Geltungsbereich

Die Richtlinien gelten für die Erstellung und den Umbau von Garagen und Abstellflächen:

Als Garagen gelten Einstellräume, Remisen und mindestens dreiseitig geschlossene Unterstände für Autos, Maschinen, Geräte und sonstige Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren.

Als Abstellflächen gelten Vorplätze von Garagen, separate Parkplätze sowie maximal zweiseitig geschlossene Unterstände.

Die Richtlinien gelten nicht

- a) für Umschlagplätze, Abstellflächen, Arbeitsflächen, Waschplätze und Lagerplätze von Industrie und Gewerbe. Für diese sind je nach Nutzung spezielle Anforderungen zu erfüllen.
- b) in folgenden Grundwasserschutzgebieten:
  - definitive Grundwasserschutzzonen S1 und S2
  - voraussichtlich als Zonen S1 und S2 auszuscheidende Bereiche provisorischer Grundwasserschutzzonen
  - Grundwasserschutzareale

In diesen Grundwasserschutzgebieten ist die Erstellung von Garagen und Abstellflächen sowie die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten grundsätzlich nicht zulässig (GschV Anhang 4 Ziffer 222 und 223).

## 3. Zuständigkeit

Gemäss Art. 79 und Art. 81. UGsG sind die Gemeinden zuständig für die Bewilligung der unter Ziffer 2 genannten Bauten und Anlagen. Vorbehalten ist die Zuständigkeit des kantonalen Amtes für Umwelt gemäss Art. 80 UGsG:

- a) für abwasserproduzierende Anlagen in Industrie- und Gewerbebetrieben
- b) in der provisorischen oder definitiven Grundwasserschutzzone und in Grundwasserschutzarealen
- c) für Bauvorhaben, die landwirtschaftlichen Zwecken dienen (z.B. Remisen für landwirtschaftliche Fahrzeuge und Geräte)

## 4. Garagen

- a) Bodenbelag / Gefälle (GschG Art. 7 Abs. 1):

Garagen sind mit einem flüssigkeitsdichten Boden (i. Allg. Beton) mit Gefälle gegen den Bodenablauf oder den Totschacht zu versehen. Die Erstellung von Garagen mit Gefälle zur Türöffnung, d.h. Entwässerung auf den Vorplatz, ist grundsätzlich unzulässig. Neue Fertiggaragen mit Gefälle gegen die Türöffnung sind entsprechend anzupassen (z.B. Rückhaltung des Abwassers mittels Türschwelle).

- b) Entwässerung:

Die Entwässerung hat

- mittels eines flüssigkeitsdichten, genügend dimensionierten Totschachtes oder
- mittels Bodenablauf (mit Geruchsverschluss) oder Schlammsammler (mit Tauchbogen) mit Anschluss an die Schmutzwasserkanalisation zu erfolgen.

c) Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten (Art. 6 VWF):

Wassergefährdende Flüssigkeiten (Benzin, Dieselöl, Schmier- und Reinigungsmittel usw.) sind in Auffangwannen oder Räumen mit dichtem, produktebeständigem Boden ohne Ablauf zu lagern. Die Auffangwanne bzw. -schale muss so gross sein, dass sie den Inhalt des grössten Gebindes aufnehmen kann.

## 5. Abstellflächen

a) Bodenbefestigung und Entwässerung (Art. 7 Abs. 2 GschG):

Neue Abstellflächen sind nach Möglichkeit mit einer durchlässigen Befestigung zu versehen (z.B. Rasengittersteine, Schotterrasen, unverfugtes Steinpflaster, Sickerbelag). Bei einer dichten Befestigung ist das anfallende Abwasser - allenfalls über eine Retention - versickern zu lassen (vgl. Ziffer 6).

b) Grundwasserschutzzone S3 (GschV; Anhang 4 Ziffer 221 Abs. 1 lit. c):

In der Grundwasserschutzzone S3 sind Abstellflächen mit einem dichten Belag zu versehen und über eine dichte Meteorwasserleitung zu entwässern, welche aus den Schutzzonen hinausführt.

Bei wenig frequentierten Abstellflächen ist eine durchlässige Befestigung resp. flächige Versickerung des Abwassers über bewachsene Bodenschichten zulässig.

c) Unterhalts- / Reparaturarbeiten (Art. 7 Abs. 1 GschG):

Auf entwässerten Abstellflächen sind sämtliche Unterhalts- und Reparaturarbeiten mit Abwasseranfall grundsätzlich verboten. (Ausgenommen ist die Karosseriewäsche auf nachgewiesenermassen in die Schmutzwasserkanalisation entwässerten Plätzen.)

Für die Erstellung von Waschplätzen gelten die folgenden Auflagen:

- dichter Boden
- Ableitung des Schmutzwassers in die Schmutzwasserkanalisation
- Überdachung des Waschplatzes oder Einbau einer zwangsgesteuerten Abwasserweiche
- die Entwässerung hat über einen ausreichend dimensionierten Schlammsammler mit Tauchbogen zu erfolgen

## 6. Versickerung

Die Versickerung von Dachwasser von Garagen resp. von Meteorwasser von befestigten Abstellflächen soll nach Möglichkeit über die bewachsene Bodenoberfläche erfolgen (Dachspeier, Entwässerung über die Schulter, Versickerung in humusierter Mulde etc.).

In Grundwasserschutzzonen ist die Versickerung von unverschmutztem Abwasser grundsätzlich bewilligungspflichtig (Art. 31 Abs. 1 GschV). Für Versickerungsbauwerke (Leitungen, Schächte), bei welchen die Versickerung nicht über die bewachsene Bodenoberfläche erfolgt, ist auch ausserhalb der Grundwasserschutzzonen eine Bewilligung erforderlich (Art. 38 Abs. 1 lit. h Bauverordnung).

## 7. Diverses

Für die Erstellung und den Unterhalt von Kanalisationsleitungen ist die Schweizer Norm SN 592000 massgebend.

Die Rückstände (Schwimmstoffe, Schlamm) aus den Entwässerungsanlagen (Totschacht, Schlammesammler u.ä.) sind umweltgerecht zu entsorgen (Art. 36 UGsG). Auskunft erteilt die Gemeinde oder das Amt für Umwelt.

### **Kontaktstelle**

Amt für Umwelt Appenzell Ausserrhoden  
Kasernenstrasse 17A  
9102 Herisau  
Tel.: +41 71 353 65 35, E-Mail: [afu@ar.ch](mailto:afu@ar.ch), [www.ar.ch/afu](http://www.ar.ch/afu)

## Ableitung bzw. Versickerung verschiedener Abwässer

ABWASSER	System	Zulässigkeit				
		S1	S2*	S3*	A	üB
Einstellgaragen	SWK		a	x <sup>1</sup>	x	x
	Totschacht		a	x <sup>1</sup>	x	x
Dachflächen von Einstellgaragen und Fahrzeug-Unterständen u.ä.	VO		a	x <sup>1</sup>	x	x
	VU				x <sup>1</sup>	x <sup>1</sup>
	MWK		a	(x <sup>1</sup> )	(x)	(x)
Abstellflächen	MWK		a	x <sup>1</sup>		
	VO		a	x <sup>1</sup>	x	x
Waschplätze PW	SWK				x <sup>2</sup>	x <sup>2</sup>

SWK	Schmutzwasserkanalisation
MWK	Meteorwasserkanalisation
VO	Versickerung über die Oberfläche (Versickerungsmulden, über die Schulter)
VU	Versickerung in unterirdischen Versickerungsschächten und -galerien
S1, S2, S3	Grundwasserschutzzonen
A, üB	Gewässerschutzbereiche
*	Abweichende Bestimmungen der jeweiligen Schutzzonenreglemente bleiben vorbehalten

x	zulässig
x <sup>1</sup>	zuständig für Gewässerschutz-Bewilligung: Amt für Umwelt
x <sup>2</sup>	Bei Trennsystemkanalisation: Waschplatz überdacht oder mit zwangsgesteuerter Abwasserweiche



	unzulässige Entwässerung
a	Anlagen sind im S2 grundsätzlich nicht zulässig. Bei bestehenden Wohngebäuden kann das Amt für Umwelt in zwingenden Fällen Ausnahmen gewähren; massgebend ist ein durch das Vorhaben verbesserter Schutz des Grundwassers
( )	Ableitung nur zulässig, falls Versickerung aus hydrogeologischen Gründen nicht möglich

## Varianten Garagen- / Vorplatzentwässerung

<p><b>Garage:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Lagerung von Benzin, Dieselöl resp. weiteren wassergefährdenden Stoffen in Fässern und Kannen bis max. 450 l in einer flüssigkeitsdichten, produktebeständigen Wanne, die mindestens den Inhalt des grössten Gebindes auffangen kann (vgl. kantonales Merkblatt "Gebindelager")</li> <li>Flüssigkeitsdichter Boden</li> </ul>	<p><b>Vorplatz:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Durchlässiger Vorplatz</li> <li>Dichter Vorplatz</li> </ul>
<p><b>Garagenentwässerung (Varianten):</b></p> <p><b>G1</b> Abflussloser Schacht (empfohlen: mind. 50 l Fassungsvermögen)</p> <p><b>G2</b> Bodenablauf mit Geruchsverschluss; Anschluss an Schmutzwasserkanalisation</p> <p><b>G3</b> Schlammstammler mit Tauchbogen; Anschluss an Schmutzwasserkanalisation</p>	<p><b>Vorplatzentwässerung (Varianten):</b></p> <p><b>V1</b> Durchlässiger Vorplatz, Meteorwasser versickert</p> <p><b>V2</b> Dichter Vorplatz; Meteorwasser fliesst über die Platzschultern ins umliegende Gelände</p> <p><b>V3</b> Dichter Vorplatz; Meteorwasser gefasst und über die bewachsene Bodenoberfläche versickert</p> <p><b>V4</b> Dichter Vorplatz; Entwässerung über Schlammstammler mit Tauchbogen an Meteorwasserkanalisation (nur zulässig, falls Varianten 1-3 aus zwingenden Gründen nicht möglich sind)</p>

## Dimensionierung Schlammstammler

Dichter Vorplatz	Schlammstammler (Abdeckung durch Einlaufroste)	
Fläche in m <sup>2</sup>	Durchmesser in mm	Nutztiefe ab Unterkante Auslauf in m
- 100 m <sup>2</sup>	Ø 600	0.5
100 - 200 m <sup>2</sup>	Ø 600	0.5
200 - 400 m <sup>2</sup>	Ø 700	0.5
> 400 m <sup>2</sup>	Ø 800	0.5